

Soforthilfe zur Stärkung der Langzeitbeatmungskapazitäten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen

Die täglich steigende Anzahl von infizierten Personen fordert alle Akteure des nordrhein-westfälischen Gesundheitssystem. Alle Beteiligten sind sich ihrer Rolle und Verantwortung im Umgang bewusst und arbeiten mit höchstem Engagement zusammen, um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu stoppen beziehungsweise zu verlangsamen.

Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung muss mit Blick auf eine mögliche Verschlimmerung höchste Priorität haben und ist Teil der Daseinsvorsorge. Es ist wichtig in dieser dynamischen Situation - deren weitere Entwicklung von keinem der Beteiligten abgeschätzt werden kann – sinnvolle, effiziente aber auch pragmatische Lösungen zu finden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt deshalb eine Soforthilfe bereit. Im Interesse aller Beteiligter soll das Förderverfahren pragmatisch und unbürokratisch ablaufen.

Allgemeines

Gefördert werden können alle Krankenhausträger, die zum Zeitpunkt des formellen Antrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsverbindlich ausgewiesen sind.

Zur Aufstockung der benötigten Beatmungsplatzkapazitäten fördert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Anschaffung von Langzeitbeatmungsgeräten (inkl. des erforderlichen Verbrauchsmaterials). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Förderung erfolgt als Pauschalbetrag pro Langzeitbeatmungsgerät (inkl. Verbrauchsmaterial) in Höhe von 50.0000 €.

Gefördert werden Langzeitbeatmungsgeräte (inkl. des Verbrauchsmaterials), die ab dem 16.03.2020 gekauften wurden (Datum des Kaufvertrages).



Es bedarf eines schriftlichen Antrags eines oder mehrerer Krankenhausträger. Der entsprechende Antrag ist angefügt. Dem Antrag sind weitere Unterlagen beizufügen, die im Antragsmuster unter Punkt 4 aufgeführt sind. Der Antrag ist nebst Unterlagen unterschrieben an die Bewilligungsbehörde bis zum 14.04.2020 zu richten. Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

Zur Verfahrensbeschleunigung sind die Antragsunterlagen ausschließlich elektronisch an <u>soforthilfe-corona@mags.nrw.de</u> gesendet werden.

Auswahlverfahren

Die Entscheidung wird durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Versorgungssituation kurzfristig getroffen.

Bewilligungsverfahren

Die Mittel werden, nach Vorlage eines abgeschlossenen Kaufvertrages, ausgezahlt.

Liegt ein Kaufvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, erteilt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine verbindliche Zusage über die Höhe der bewilligten Mittel. Ein Nachreichen des Kaufvertrages bis eine Woche nach Zugang der Zusage ist möglich.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Vorlage eines abgeschlossenen Kaufvertrages. Das Verfahren wird beschleunigt, wenn der Kaufvertrag den Antragsunterlagen bereits angefügt wird.

Der Bewilligungsbescheid und eine Rechtsmittelverzichtserklärung werden nach Vorlage des Kaufvertrages durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übersendet. Die Übersendung erfolgt elektronisch.

Der Antragsteller kann die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf Rechtsbehelfe nach



Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW verzichtet. Die Erklärung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich vorzulegen.

Zur Verfahrensbeschleunigung kann die Rechtsmittelverzichtserklärung elektronisch an <u>soforthilfe-corona@mags.nrw.de</u> gesendet werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis ist der Lieferschein und eine Bestätigung über die getätigte Gesamtforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Nachweis ist bis spätestens zum 31.12.2021 vorzulegen.